

18. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Tarifentwicklung bei freien Trägern Beschluss des Abgeordnetenhauses zum
Haushaltsplan**

Drucksache 18/0700 (II.A.07a) – Zwischenbericht –

Der Senat von Berlin
SenIAS
SE A
Telefon: 9028 (928) -1245

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Tarifentwicklung bei freien Trägern

Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan

- Drucksache Nr. 18/0700 (II.A.07a) – Zwischenbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 Folgendes beschlossen:

„Zuwendungsempfänger haben im Zuwendungsantrag darzulegen, inwiefern sie tarifgebunden sind oder mindestens in Anlehnung an einen Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst vergütet.

Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. September einen Bericht über die Tarifentwicklung bei freien Trägern vorzulegen. Dieser soll insbesondere enthalten:

- Eine Analyse sowie eine Bewertung der Entwicklung der Tariflücke bei freien Trägern im Land und in den Bezirken im Vergleich zur Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin
- Maßnahme- und Zeitplan des Senats zur Schließung der Lücke und den dafür nötigen finanziellen Aufwand“

Hierzu wird berichtet:

I. Arbeitsfähigkeit der zukünftigen Arbeitsgruppe „Tarifanpassung bei Zuwendungsempfängern“ in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die Umsetzung des Auflagenbeschlusses durch den Senat im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erfordert die Rekrutierung dafür qualifizierten Personals. Die Rekrutierung entsprechend fachlich geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist gegenwärtig eine große Herausforderung für eine kontinuierliche Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsgesetzgebers, da die dafür fachlich erforderlichen Kompetenzen in der mehrjährigen Anwendungserfahrung des Haushaltsrechtes, hier insbesondere des Zuwendungsrechtes, sowie des Tarifrechtes liegen. Die dafür erforderlichen Stellenausschreibungen sind vorbereitet und in der Veröffentlichung.

Innerhalb des Senats wurde vereinbart, dass die Senatsverwaltung für Finanzen auf Anforderung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales für die notwendigen haushalts-

rechtlichen Verpflichtungen zum Handeln der zuwendungsgebenden Verwaltungen sorgt. Insofern bleibt der haushaltsrechtliche Aspekt weiterhin in der Kompetenz der Senatsverwaltung für Finanzen. Das gilt ebenso für die vom Auflagenbeschluss ggf. betroffenen Regelungen bei Entgeltfinanzierten Dienstleistungen.

II. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die erstmalige Bearbeitung der Auflage 7 (Teil a) zum 30.09.2018 kann zunächst nur eine stichtagsbezogene Ermittlung einer Datenbasis sein, da noch keine Vergleichswerte aus den Vorjahren existieren.

Im Rahmen der (bisherigen) Zuwendungsgewährung erfolgt bei der Antragsprüfung und der Verwendungsnachweisprüfung die Überprüfung des Besserstellungsverbotens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der AV zu § 44 LHO, jedoch bisher keine Gleichstellungsprüfung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Eine Gleichstellungsprüfung bedeutet zunächst analog zur Überprüfung des Besserstellungsverbotens, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zuwendungsförderten Projekten entsprechend der Tätigkeitsbeschreibungen des geförderten Aufgabengebietes fiktiv nach TV-L eingruppiert werden.

Die besondere Herausforderung bei der Bezifferung der exakten Tariflücke liegt bei den durch die Bewilligungsstellen durchzuführenden Personalkostenvergleichsberechnungen auf Grundlage des Tarifvertrages zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin vom 14.10.2010) i.V.m. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31.10.2010 hinaus ununterbrochen fortbesteht, bestimmt sich die Überleitung in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) unter Berücksichtigung des Angleichungs-TV Land Berlin.

Vom 01.11.2010 an gelten die Bestimmungen des TV-L, soweit der Angleichungs-TV Land Berlin keine abweichenden Regelungen trifft. Diese Berechnung muss bei allen Zuwendungsempfängern für jedes aus der Zuwendung finanzierte Arbeitsgebiet erfolgen.

Da es dazu bisher kein einheitliches Verfahren im Land Berlin gibt, ist es im ersten Schritt nicht möglich, eine exakte Tariflücke aller Zuwendungsempfänger im Land Berlin zu ermitteln.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Erhebung solcher sehr sensiblen personenbezogenen Daten hohe Anforderungen stellen. Die vorstehend beschriebene Gleichstellungsprüfung statt der bisherigen Prüfung des Besserstellungsverbotens ist eine neue Nutzung von Daten, für die es eine datenschutzrechtliche Grundlage braucht. Auch aus diesem Grunde ist primär die Grundlage für zukünftige Datenerhebungen zu schaffen.

Um die Komplexität und die Menge der Daten auf ein überschaubares Maß zu reduzieren, wurde vereinbart, die erstmalige Berichterstattung in 2018 auf vier Pilotverwaltungen und rein landesfinanzierte Zuwendungen einzuschränken.

Die Analyse erfolgt für die landesfinanzierten Zuwendungen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin und des Bezirksamtes Pankow von Berlin.

Die beiden Pilotsenatsverwaltungen arbeiten mit der Zuwendungsdatenbank „FAZIT“, so dass hier ein einheitliches Verfahren im Rahmen der Zuwendungsgewährung bereits gegeben ist. Die Datenbank wurde in einem ersten zeitintensiven Umstellungsprozess um die notwendigen Erweiterungen, die aus dem Auflagenbeschluss resultieren, ergänzt.

Die Bezirke arbeiten im Zuwendungsverfahren bisher nicht mit Datenbanken, wurden jedoch auf Grundlage der in FAZIT hinterlegten tabellarischen Abfrage (siehe Anlage) unterstützt, damit eine einheitliche Darstellung gewährleistet werden kann.

III. Umsetzungsstand bezogen auf die inhaltlichen Anforderungen

1. Themenkomplex:

„Zuwendungsempfänger haben im Zuwendungsantrag darzulegen, inwieweit sie tarifgebunden sind oder mindestens in Anlehnung an einen Tarifvertrag im öffentlichen Dienst vergütet.“

Diese Abfrage gab es bisher im Rahmen der Zuwendungsgewährung nicht. Dafür war zunächst der Begriff „tarifgebunden“ zu definieren.

Grundlage für die zusätzliche Abfrage ist zukünftig folgende:

Tarifgebunden sind alle Zuwendungsempfänger mit Flächen- bzw. Branchentarifvertrag, Haus- oder Firmentarifvertrag oder Arbeitsvertraglicher Richtlinie auf der Grundlage kirchlichen Rechts. Nicht tarifgebunden sind Arbeitsverträge / Vergütungen in Anlehnung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (Bindung über Arbeitsvertrag, aber keine Tarifbindung) sowie individuelle Arbeitsverträge / Vereinbarungen (keine Tarifbindung und frei gestaltete Arbeitsverträge).

Diese Abfrage wurde an alle Zuwendungsempfänger der o.g. Pilotverwaltungen gestellt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen die Daten der Pilotsenatsverwaltungen vor, die Pilotbezirke haben aufgrund des nicht datenbankunterstützten Eingabeverfahrens bis 30.6.2018 Frist.

Da die Auflage zum Haushalt zu einer Zeit erfolgte, als die Zuwendungsanträge für Zuwendungen 2018 weitestgehend bereits gestellt waren, ist die Angabe der Tarifgebundenheit insbesondere für die Zuwendungen ab 2019 zu regeln. Hier soll die Abfrage der Tarifgebundenheit der Zuwendungsempfänger künftig in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin als Pflichtangabe abgebildet werden. Entsprechende rechtliche und inhaltliche Vorgaben an alle Verwaltungen und die Umsetzung in der Transparenzdatenbank erfolgen durch die Senatsverwaltung für Finanzen nach Zuarbeit durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Damit wäre diese Angabe zukünftig Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung.

2. Themenkomplex:

„Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. September einen Bericht über die Tarifentwicklung bei freien Trägern vorzulegen. Dieser soll insbesondere enthalten:

- *Eine Analyse sowie eine Bewertung der Entwicklung der Tariflücke bei freien Trägern im Land und in den Bezirken im Vergleich zur Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin“*

Die Tariflücke bestimmt sich aus der Differenz der Bezahlung beim Zuwendungsempfänger zur tarifvertraglichen Bezahlung eines vergleichbaren Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst Berlins.

Unter dem Punkt „Allgemeine Rahmenbedingungen“ wurden die Herausforderungen der exakten Darstellung der Tariflücke bereits ausgeführt. Auf dieser Grundlage wird für die Berichterstattung 2018 vorgesehen, einen prozentualen Stand der Bezahlungen der Zuwendungsempfänger im Verhältnis zum TV-L darzustellen. Dabei stellt der TV-L 100 Prozent dar.

Zur Bestimmung der Tariflücke wurden die Zuwendungsempfänger der Pilotverwaltungen aufgefordert, ergänzend zu ihrem Zuwendungsantrag neben dem stellenkonkreten Arbeitgeber-

Brutto das monatliche Grundgehalt (Arbeitnehmer-Brutto zum Stichtag 01.05.2018) jedes Mitarbeitenden und jeder Mitarbeitenden (inkl. Wochenarbeitsstunden (VZÄ)) im Projekt ohne sonstige Entgeltbestandteile sowie eine Einschätzung zur Einstufung nach TV-L (Entgeltgruppe, Erfahrungsstufe) anzugeben.

Die zuwendungsgebenden Stellen plausibilisieren die Einschätzung zur Einstufung nach TV-L (bzw. entsprechendem Tarif im Land Berlin) und ergänzen das daraus folgende Tabellenentgelt sowie die damit bestimmbare Tariflücke.

Die ermittelte prozentuale Tariflücke entspricht noch nicht dem Finanzbedarf zur Schließung derselben.

Keine Berücksichtigung finden bei dieser vorläufigen und vereinfachten Darstellung Besitzstände, mögliche Entgeltgruppenzulagen nach TV-L, Sonderzuwendungen, Einmalzahlungen, vermögenswirksame Leistungen und sonstige Lohnbestandteile, weil ansonsten eine personenkongkrete sehr aufwändige Simulationsrechnung angestellt werden müsste, die einer dezidierten Stellenbewertung entspricht. Die dafür erforderlichen (tariflichen) Kenntnisse und Kapazitäten werden bei den zuwendungsgebenden Bewilligungsstellen nicht ausreichend verfügbar sein.

Diese Abfrage wurde an alle Zuwendungsempfänger der o.g. Pilotverwaltungen gestellt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen die Daten der Pilotsenatsverwaltungen vor, die Pilotbezirke haben aufgrund des nicht datenbankunterstützten Eingabeverfahrens bis 30.6.2018 Frist.

Eine Zusammenführung, Kategorisierung, Plausibilisierung und Bewertung der Datensätze konnte noch nicht erfolgen und ist erst möglich, wenn die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsbereiches hergestellt wurde.

3. Themenkomplex:

„Maßnahme- und Zeitplan des Senats zur Schließung der Lücke und den dafür nötigen finanziellen Aufwand“

Die ausgeführten Vorüberlegungen, die Reduzierung der Komplexität der Aufgabenstellung zunächst auf vier Pilotbereiche, rein landesfinanzierte Zuwendungsprojekte und die ermittelte prozentuale Tariflücke zum TV-L sind der Einstieg in den geforderten Maßnahme- und Zeitplan.

Auf der Grundlage der so ermittelten Datenbasis, der Analyse und Auswertung dieser und insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse des Teils B der Auflage ist es Ziel im nächsten Schritt, die Darstellung und Entwicklung der Tariflücke bei Zuwendungsempfängern genauer zu beziffern. Darüber hinaus soll die Datenanalyse und Bewertung auf alle zuwendungsgebenden Stellen im Land Berlin und ggf. auch auf die kofinanzierten Zuwendungsprojekte (EU-, Bundes-, Landesmittel) ausgeweitet werden.

Dies ist in dem beschriebenen Umfang erst möglich, wenn die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsbereiches hergestellt wurde, weil dafür umfangreiche Kommunikationsprozesse mit allen Verwaltungen einzuleiten und Unterstützung bei der Datenerhebung zu leisten ist. Im Übrigen wurde bereits darauf hingewiesen, dass viele Maßnahmen einen zeitlichen Regelungsvorlauf brauchen.

Der Senat wird bis zum Ende des Jahres 2018 über den Fortgang der Angelegenheit berichten.

Berlin, den 17. Juli 2018

Der Senat von Berlin

Ramona P o p
Bürgermeisterin

Elke B r e i t e n b a c h
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Geschäfts- kennzeichen	Träger- name	Arbeitsver- tragliche Grundlage	Projekt- bezeich- nung	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Entgeltgruppe nach TV-L	Erf.-stufe	Arbeitgeber- Gesamtbrutto im Projekt (AG-Brutto)	monatliches Grundgehalt des MA im Projekt	Tabellenentgelt nach TV-L (bezogen auf Wochenarbeitszeit im Projekt)	Differenz in EUR zum Tabellenentgelt nach TV-L		Prozentualer Wert (TV-L entspricht 100 %)	Arbeitgeber- Gesamtbrutto des vergleichbaren Beschäftigten nach TV-L	Tariflücke nach Spitzberechnung
											monatlich	jährlich			
				1	Mustermann, Max	9	4	24.000,00	1.609,70	1.739,23	129,53	1.554,36	92,55245137		
				2											

(Tabellenentgelt *Wochenarbeitszeit im Projekt)/ 39,4

Fiktive Angaben

Max Mustermann

EG 9

Erfahrungsstufe 4

Wochenarbeitszeit im Projekt 20 Std.

TV-L: 39,4 Std (100%)

TV-L EG 9 / 4 = 3.426,28 EUR

Erklärung: Bitte geben Sie das monatliche Grundgehalt Ihres Mitarbeites oder Ihrer Mitarbeiterin ohne sonstige Entgeltbestandteile an.
(Ohne Zulagen, anteilige Sonderzuwendungen, Einmalzahlungen, vermögenswirksame Leistungen etc.)

Angaben aus dem Stellenplan

(wird berechnet durch Fazit auf Grundlage der hinterlegten TV-L Tabellen und der Angabe im Stellenplan zur Wochenarbeitszeit im Projekt)

stellt die Möglichkeit dar der (zunächst) händischen Eingabe der spitz berechneten Tariflücke für die Bereiche, die das bereits so einpflegen können gleichzeitig bieten diese Spalten den Vorgriff auf die Besserstellungsprüfung in Fazit